

B. Grundgedanken

- 8 Vermögens- und Unternehmensnachfolge ist keine einheitliche Rechtsmaterie, sondern eine typische Querschnittsmaterie, die sich über viele Rechts- und Sachbereiche erstreckt. Dementsprechend ist eine Einordnung zu bestimmten Rechtsbereichen nicht sinnvoll und eine themenübergreifende Erfassung der Fragestellung gefordert.

1. Keine eigene rechtswissenschaftliche Sparte

- 9 Vermögensweitergabe ist vom Gesetzgeber **nicht als Sondergebiet definiert** und auch nicht in einem Spezialgesetz statuiert, sondern setzt sich mit bestimmten Vorgängen auseinander, die in zahlreichen gesetzlichen Regeln normiert werden und die zum Teil auch erst durch Auslegung und Zusammenschau ermittelt werden müssen.
- 10 Seit einigen Jahren ist die Brisanz des Themas erkannt und entwickelt sich – sachverhalts- und lebensbereichbezogen – ein eigenes Rechtsgebiet, mit dem Bemühen, den Themenbereich übersichtlich für den Anwender darzustellen.

2. Themen- und rechtsübergreifende Inhalte

- 11 Die Übergabe von Vermögen umfasst zahlreiche gesetzliche Rechtsbereiche. Genannt seien hier unter anderem: Familien-, Erb-, Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und Stiftungsrecht, Miet- und Wohnrecht, Steuerrecht, IPR und internationale Kollisionsnormen sonstiger Natur, Verfahrensrecht zum Vermögensübergang sowie zu dessen Durchsetzung in den einzelnen Sachsparten, Verwaltungsrecht in verschiedenen Ausprägungen, prozessuale Vorschriften, nicht zuletzt aber auch strafrechtliche Belange. Weiters dürfen – insbesondere bei Unternehmensübergaben – die betriebswirtschaftlich-unternehmerischen Aspekte nicht vergessen werden.

3. Interdisziplinäre Materie

- 12 Die Beschäftigung mit Vermögensweitergabe ist nicht zwingend einem bestimmten Rechtsbereich oder einem Fachgebiet innerhalb der rechtswissenschaftlichen Zweige zuzuordnen. Weder hat ein Zivilrechtler Vorrang gegenüber einem Steuerexperten, noch ist ein Verwaltungsjurist bevorzugt.
- 13 Vielmehr bedarf es eines sehr breiten Wissens in den verschiedensten Rechtsbereichen, um der Themenstellung entsprechen zu können. Interdisziplinär ist die Materie weiters auch dadurch, dass eine Fülle von nichtjuristischen

Aspekten bei sämtlichen Überlegungen mit einfließt – seien es jetzt zahlenorientierte oder aber rein psychologische, emotionale Aspekte, die ein gefühlvolles Vorgehen der Berater verlangen.

4. Anforderung für Spezialisten

Gerade weil die Materie einen solchen breiten Überblick erfordert, ist sie wiederum für Spezialisten geeignet, die sich weniger mit bestehenden Fachgebieten an sich, sondern vielmehr mit der inhaltlichen Materie der Vermögensweitergabe beschäftigen. **14**

Neben dem konkreten Wissen der Rechtsvorschriften ist auch eine breite Palette über rechtsgebundene Kenntnisse hinaus von Nutzen. All das, was üblicherweise als „Erfahrung“ und „schon bisherige praktische Anwendung“ bezeichnet werden kann, ist im Bereich der Vermögensweitergabe gefragt und notwendig. **15**

5. Hohe praktische Relevanz

Obwohl der Gesetzgeber die Materie nicht in einem Spezialgesetz geregelt hat, bedeutet das nicht sofort die „Nebensächlichkeit“ oder gar Unwichtigkeit der Materie. **16**

Im Gegenteil: Vermögensweitergabe ist eine Thematik, die jeden Menschen früher oder später betrifft, und zwar entweder in der Position dessen, der Vermögen zu erwarten oder selbst einmal weiterzugeben hat. **17**

Es ist daher eine Materie aus zwei Perspektiven, mit der sich jedermann befassen sollte. Deren Relevanz wird leider mitunter zu spät erkannt, nämlich dann, wenn in aller Eile eine Lösung zu einer Themenstellung getroffen werden müsste, mit der man sich – gegebenenfalls in einer emotionalen Ausnahmesituation (Tod, Unfall, Krankheit) – bisher nicht befasst hat. **18**

Vermögensübergabe ist daher kein Bereich für „Reiche“ oder „Arme“, sondern trifft – selbstverständlich mit unterschiedlicher zeitlicher Relevanz, Auswirkung und Intensität – jeden Bürger. **19**

6. Hohe finanzielle Relevanz

Fehler bei der Durchführung von Vermögensnachfolge können spürbare finanzielle Nachteile mit sich bringen. Dies kann einerseits die damit verbundenen Kosten betreffen, was vielfach noch die geringere Last ist, andererseits aber auch zu Lasten des Vermögens selbst gehen, wenn dieses durch falsche **20**

Handlungen oder Vorgaben zur Unzeit und unter zeitlichem Druck verwertet oder geteilt werden muss, um Verpflichtungen im Rahmen der Übergabe erfüllen zu können.

- 21** Da solche Kosten im Regelfall nicht absetz- oder sonst ausgleichbar sind und ein Schaden am Vermögensstamm an sich vielfach nicht reparabel ist, wird die rasche direkte Auswirkung falscher Planung und/oder falscher Durchführung von Vermögensübergaben evident.

7. Hohe inhaltliche Relevanz

- 22** Mit dem Todesfall treten weitreichende Nachfolgebestimmungen und -wirkungen in Kraft, die das Schicksal der einzelnen Vermögenswerte maßgeblich beeinflussen.
- 23** Die Übergabe oder Übernahme einzelner Gegenstände mag hier noch die geringere Auswirkung haben – die Übernahme und Fortführung eines Unternehmens kann jedoch bei falscher Planung dessen wirtschaftliches und rechtliches Schicksal nachhaltig fördern, hindern oder ruinieren.

8. Hohe zeitliche Relevanz

- 24** Die zeitliche Relevanz spielt im Bereich der Vermögensnachfolge eine besondere Rolle, weil bei Zeitversäumnis oftmals kein Rückgängigmachen einer bereits getroffenen Lösung mehr möglich ist oder eine bis zum Ableben nicht getroffene Vorsorge nicht mehr posthum nachgeholt werden kann.
- 25** (Zu) langes Zögern bei der Verfassung des letzten Willens kann daher dazu führen, dass „in pectore“ angedachte oder im Familienkreis diskutierte Nachfolgeregelungen den Betroffenen zwar bekannt sein mögen, mangels formgültiger schriftlicher Festlegung aber keine rechtliche Wirkungen nach sich ziehen.
- 26** Man soll hier aber nicht nur an die Unmöglichkeit der Verfassung letztwilliger Verfügung im Rahmen eines unerwarteten Todesfalles denken, sondern auch an die Möglichkeit eines tatsächlichen Hindernisses, wie etwa eines plötzlichen schweren Krankheitsfalles oder Unfalles, das einen Testierwilligen an der Verfassung seines letzten Willens hindert.
- 27** Weiters ist zu berücksichtigen, dass eine bereits vorliegende letztwillige Verfügung nicht mehr (rechtzeitig) geändert wird und damit gegebenenfalls Wirkungen hervorruft, die nicht gewünscht waren oder mit den Verhältnissen im tatsächlichen Todeszeitpunkt nicht mehr in Einklang stehen.

9. Hohe volkswirtschaftliche Relevanz

An der Schwelle des beginnenden dritten Jahrtausends stehen wir einer breiten **28**
Erbengeneration gegenüber. Namhafte Vermögenswerte stehen zur Übergabe
an.

Die Nachkriegsgeneration hat ein solches Maß an Wohlstand für ihre Nach- **29**
kommen erwirtschaftet, dass eine Vielzahl an Immobilien, Sachwerten, vor
allem aber unternehmerisches Vermögen zur Übergabe an die Erben bereit-
steht. Volkswirtschaftlich ist daher die geordnete Weiterführung solcher
Unternehmen von immenser Bedeutung, stehen doch auch zahlreiche Arbeits-
plätze zur Disposition.

10. Hohe gesellschaftspolitische Relevanz

Die Vererbung von Vermögen und die damit verbundenen Kosten oder Abga- **30**
ben sind sozial- und steuerpolitische Kernpunkte von verschiedenen ideologi-
schen Denkrichtungen. Die Debatte anlässlich der grundlegenden Reform der
Erbschafts- und Schenkungssteuer im Frühjahr 2008 hat gezeigt, dass das
Thema „Steuergerechtigkeit“ gerade bei der Weitergabe von Vermögen bzw
bei der Besteuerung von Vermögen von großer gesellschaftspolitischer Brisanz
ist. Die Frage, ob „die Reichen“ nicht zumindest anlässlich des Überganges
von nicht selbst erarbeitetem Vermögen einen steuerlichen Beitrag an die öf-
fentliche Hand leisten sollten, brachte hitzige Debatten hervor und wird je
nach ideologischer Grundrichtung der verschiedenen politischen Gruppierun-
gen völlig unterschiedlich beantwortet. Diese Diskussion wird politisch auch
heute noch heftig geführt – das Thema einer neuerlichen Erbschaftssteuer ist
daher bei weitem nicht vom Tisch.

11. Hohe persönliche oder familiäre Relevanz

Persönliche Betroffenheit oder Spannung besteht oftmals in der personellen **31**
Auswahl oder Zusammensetzung einer Erbengemeinschaft, dh die Quote
jedes von einer Erbschaft Betroffenen im Verhältnis zu den anderen bzw die
Personenauswahl der potentiellen Erben generell.

Im persönlichen Verhältnis dieser Personen untereinander spielen sich rund **32**
um Erbschaften gelegentlich beinahe Dramen ab, wenn subjektive Erwartun-
gen nicht oder nicht gänzlich erfüllt werden oder sich im Zuge einer Verlassen-
schaft familiäre Gräben öffnen, die bis dahin durch die Person des/der Verstor-
benen überbrückt wurden.

- 33** Familiäre Bande und gute Beziehungen enden oft dann, wenn finanzielle Aspekte – gewollt oder auch ungewollt und schleichend – die Überhand gewinnen.
- 34** Auch auf Seiten eines Erblassers spielt persönliche Betroffenheit eine wesentliche Rolle, gerade bei der Aufgabe, das Erbe „gerecht“ zu verteilen – was immer unter dieser Gerechtigkeit zu verstehen ist.
- Besonders im Bereich der Familienunternehmen ist die Nachfolgefrage eine der zentralen Herausforderungen an alle Beteiligten – seien es jetzt die Übergeber oder aber die potentiellen Übernehmer von Anteilen, Macht und Verantwortung.

12. Hohe formale Relevanz

- 35** Die Abwicklung einer Vermögensübergabe ist in Detailfragen von formalen Aspekten gekennzeichnet. Beginnend mit der Verfassung eines gültigen letzten Willens (Testaments) über die Auslegung von einzelnen Worten oder mehrdeutigen Sätzen bis zur tatsächlichen Vermögensübertragung bestehen verschiedene Hürden und Schwierigkeiten, deren Bereinigung allseits guten Willen verlangt – oder aber Basis für weiteren Streit sein kann. Im Extremfall kann aufgrund eines angeblich „simplen“ Formalfehlers eine gesamte letztwillige Anordnung den rechtlichen Boden verlieren.

13. Diskretion

- 36** Diskretion im Rahmen der Vermögensübergabe ist auf beiden Seiten bedeutungsvoll: auf Seite dessen, der Vermögen zu vererben hat, wie auch auf Seite dessen oder derer, die es zu erhalten hoffen. Ein Erblasser will oftmals nicht über Art und Höhe des Vermögens sprechen, ein Erbe hofft natürlich auf möglichst „viel“, ohne aber dann gerne preiszugeben, wie viel es ist oder war. Da auch intime oder rein familieninterne Details betroffen sind, über die „man“ nicht gerne spricht, ist die Teilnahme einer breiten Öffentlichkeit, die Bekanntheit und das mediale Ausschlachten im Regelfall nicht gewünscht. Ausnahmen davon bestätigen natürlich die Regel.

14. Ausgewogenheit der Vorgehensweise

- 37** Schnelle, unüberlegte Lösungen aus aktuellem Anlass sind typischerweise nicht jene, die langen Bestand haben und wohl abgewogen sind.
- 38** Wie später noch zu zeigen sein wird, ist aber auch die langjährige halbherzige oder „semiprofessionelle“ Befassung mit der Materie, die Befragung zahlrei-

cher Berater oder Auskunftspersonen und das fortlaufende Streben nach der „besten“ Lösung nicht empfehlenswert.

Es kommt hier nicht auf die Zeit und die Zahl der befragten Personen an, um eine gute Lösung zu finden, vielmehr bedarf es der Ausgewogenheit (i) eigener Überlegung, was eigentlich erreicht werden soll, (ii) der richtigen Berater in den maßgeblichen Belangen, sowie (iii) einer vernünftigen zeitlichen Abfolge, die auf die persönlichen Umstände ausreichend Rücksicht nimmt. **39**

15. Keine Musterlösung

Bei der Vermögensübergabe gibt es „geglückte Beispiele“, aber keine Verhaltensmuster oder auf jeden Einzelfall umsetzbare, allgemeine Schemata, die aus dem Internet geladen und als Vorlagen verwendet werden können. **40**

Vermögensübergabe ist eine persönliche, anlass- und personenbezogene Angelegenheit, die durch sachgerechte und maßgeschneiderte Beratung zu begleiten ist. **41**

Es gibt jedoch im Wege von Checklisten praktische Hilfestellungen und Anleitungen, um an die Materie heranzugehen und erste Antworten zu finden, um eine vernünftige, ausgewogene, sachlich wie formal richtige und auch persönlich akzeptierte Regelung zu finden. **42**

C. Zur psychologischen Seite von Vermögensüberträgen

1. Hintergründe

Die Weitergabe von Vermögen hat einen psychologischen Hintergrund – auf Seiten dessen, der etwas weiterzugeben hat, wie auch auf Seiten jener, die etwas erwarten (dürfen). **43**

Neben allen rechtlichen Belangen geht es auch immer um Emotion, persönliche Bindung, persönliche Wünsche oder Ziele und um persönliche Erwartungen. **44**

Zu unterscheiden ist zwischen Übergabe zu Lebzeiten und einer Verlassenschaft: **45**

Bei Schenkungen erleben beide Seiten bewusst den Übergabeakt in allen Phasen und vor allem in den Folgewirkungen mit. Der von einem Schenkungsgeber erwartete Dank verpufft mitunter in der Zufriedenheit eines Beschenkten, „das so und so Geschuldete endlich erhalten zu haben“. Umgekehrt wird die wirtschaftliche Erwartungshaltung eines Nachkommen durch eine angeblich **46**